

Synodalratsbeschluss

über die Berechnung der zusätzlichen Sitze in der Synode

vom 3. Dezember 1980

Der Synodalrat der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern, gestützt auf § 21 der Kirchenverfassung¹,

beschliesst:

Die zusätzlichen Synodesitze pro Wahlkreis, die gemäss § 21 Abs. 3 der Kirchenverfassung² vom Synodalrat festzusetzen sind, werden wie folgt berechnet:

1. Die Zahl der protestantischen Wohnbevölkerung des Kantons Luzern gemäss neuester eidgenössischer Volkszählung wird durch die Gesamtzahl der zusätzlichen Sitze geteilt.
2. Die Zahl der protestantischen Wohnbevölkerung der einzelnen Wahlkreise wird durch den aus 1) erhaltenen Quotienten auf drei Dezimalstellen genau dividiert.
3. Die zusätzlichen Sitze werden nun den Wahlkreisen entsprechend den aus 2) errechneten Quotienten zugeteilt.

Luzern, 3. Dezember 1980

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *P. Spreng*

Der Sekretär: *lic.iur. A. Bruckert*

¹ Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

² Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).